

2515 088

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 34

Zur Frage der Bemessung des verfolgungsbedingten Erwerbsminderungsgrades, wenn der Verfolgte das Hörvermögen auf einem Ohr durch Verfolgungsmaßnahmen verloren und später auf dem anderen Ohr eine derartige verfolgungsunabhängige Minderung des Hörvermögens erlitten hat, so daß er nahezu völlig taub ist.

BGH, Urt. v. 9. Mai 1968 - IX ZR 193/66 - OLG München
LG München

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 193/66

URTEIL

Verkündet am

9. Mai 1968

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Chil B [REDACTED],
H [REDACTED], S [REDACTED] Str. [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen,
M [REDACTED], O [REDACTED]platz [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt [REDACTED] -.

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 19. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts München vom 30. Dezember 1965 aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrochtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1916 in Ostrowiec/Polen geborene jüdische Kläger mußte von September 1939 an zunächst vom Ghetto Ostrowiec aus und später von einem Arbeitslager aus in den dortigen Stahlwerken Zwangsarbeit in seinem erlernten Beruf als Seilermeister leisten.

Der Kläger hat wegen Schadens an Freiheit eine Entschädigung für 52 Monate erhalten. Er hat ferner Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit angemeldet und dazu vorgetragen, er sei im Mai 1940 in den Stahlwerken mit einer Stange auf den Kopf geschlagen worden; dadurch habe er eine Trommelfellverletzung, den völligen Verlust des Hör-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vermögens am linken Ohr sowie eine Minderung des Hörvermögens am rechten Ohr erlitten. Zum Nachweis legte der Kläger Bescheinigungen der Ärzte Dr. Hajek und Dr. Schalit vor. Nach dem Inhalt dieser Bescheinigungen war das rechte Ohr des Klägers noch im Jahre 1955 ohne Befund; eine Hörprüfung hatte damals ein normales Ergebnis gezeitigt.

Auf Veranlassung der Entschädigungsbehörde erstattete der Vertrauensarzt Dr. Wechsler in Haifa ein Gutachten. Er kam zu dem Ergebnis, daß der Kläger an einem Folgezustand einer chronischen Mittelohrentzündung links mit einem beiderseitigen Innenohrschaden leide, der eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 % seit dem Jahre 1940 hervorrufe. Ein auf die Verfolgung zurückzuführender teilweiser Zahnverlust verursache eine weitere Erwerbsminderung von 10 %. Die vorliegenden nervösen Störungen bedingten keine Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die gesamte verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit schätzte der Sachverständige auf 28 %. Dabei stützte er sich auf die Untersuchungsergebnisse und Beurteilungen der von ihm beigezogenen Fachärzte Dr. Altman (Hals-, Nasen- und Ohrenleiden) und Dr. Bensheim (Nervenleiden).

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger nach Einholung einer Stellungnahme ihres Ärztlichen Dienstes ein Heilverfahren für eine abklingende Dystrophie vom 1. Februar 1944 bis zum 31. Dezember 1948 im Sinne der Entstehung, für eine chronische Otitis media links im Sinne der richtunggebenden Verschlimmerung und für einen teilweisen Zahnverlust im Sinne der Entstehung zugebilligt, ferner 2.109 DM Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Februar 1944 bis zum 31. Dezember 1948. Sie hat den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingereiht und ist von einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 40 % für die Zeit vom 1. Februar 1944 bis zum 31. Dezember 1948 und in Höhe von 20 % für

die Folgezeit ausgegangen. Die weitergehenden Ansprüche hat sie abgelehnt.

Mit der Klage hat der Kläger seine Ansprüche auf eine höhere Entschädigung weiterverfolgt. Das Landgericht hat ein Obergutachten des Privatdozenten und Oberarztes der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik der Universität Heidelberg Dr. Dr. Häfner eingeholt. Nach der Auffassung dieses Sachverständigen leidet der Kläger an einem nervösen Beschwerdesyndrom mit leichten körperlichen Begleiterscheinungen, das eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 % verursacht und dann als mittelbar verfolgungsbedingt anzusehen ist, wenn das Ohrenleiden und seine Verschlimmerung ab 1955 mit der Verfolgung in Zusammenhang steht. Das Landgericht hat ferner von der Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkranke der Universität München ein Obergutachten und ein Zusatzgutachten eingeholt, die von dem Direktor der Klinik Prof. Dr. Herrmann und dem Oberarzt Privatdozent Dr. Boette erstattet wurden. Nach der Auffassung dieser Sachverständigen ist der am linken Ohr des Klägers bestehende Adhäsivprozeß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht durch die erlittene Verletzung entstanden; sie bezeichnen die Anerkennung einer richtunggebenden Verschlimmerung durch Verfolgungsmaßnahmen als wohlwollende Beurteilung und halten die Annahme einer abgrenzbaren Verschlimmerung zumindest für ebenso berechtigt. Wenn seit 1955 tatsächlich eine zunehmende Ertaubung, vornehmlich der rechten Seite, eingetreten ist, kann nach der Meinung der Sachverständigen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesem Geschehen und Einflüssen während der Verfolgung, insbesondere der erlittenen Mißhandlung, nicht wahrscheinlich gemacht werden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Februar 1944 bis zum 31. Oktober 1953 und eine Rente für die Folgezeit, berechnet auf der Grundlage einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von mindestens 30 %, eines Hundertsatzes von mindestens 28 und einer Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes, zu zahlen und ihm ein Heilverfahren für Schwerhörigkeit und vegetative Dystonie zuzubilligen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger die im zweiten Rechtszug gestellten Anträge weiter.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat auf Grund des Gutachtens der Hals-, Nasen- und Ohren-Klinik der Universität München festgestellt, daß die Hörstörung links durch Verfolgungsmaßnahmen verschlimmert worden ist. Die Frage, ob diese Verschlimmerung als abgrenzbar oder als richtunggebend anzusehen ist, hat es offen gelassen. Entscheidend ist nach der Auffassung des Oberlandesgerichts, ob auch das Ohrenleiden rechts und im Zusammenhang damit ferner die Nervenschädigung, die ihre Ursache in der zunehmenden Ertaubung hat, auf Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen sind. Diese Frage hat das Berufungsgericht aus

folgenden Erwägungen verneint: Der Kläger könne sich insoweit nicht auf die Vermutung der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG berufen, da das Ohrenleiden rechts frühestens vom Jahre 1955 an aufgetreten und seitdem fortgeschritten sei. Desgleichen stehe dem Kläger die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG nF nicht zur Seite, weil er nicht mindestens ein Jahr lang in einem Konzentrationslager gefangen gehalten worden sei. In dem Gutachten der Münchner Universitätsklinik werde die Schwerhörigkeit des rechten Ohres vornehmlich deshalb nicht mit dem Verfolgungsgeschehen in Zusammenhang gebracht, weil nach den Bestätigungen der Ärzte Dr. Hajek und Dr. Schalit der Kläger im Jahre 1955 auf diesem Ohr keinen krankhaften Befund aufgewiesen und gut gehört habe. Zweifel an der Richtigkeit dieser Atteste seien nicht begründet. Es bestehe daher keine Veranlassung, der nicht näher begründeten Vermutung des Klägers, die beiden Ärzte könnten sich geirrt haben, nachzugehen und in eine Beweiserhebung hierüber einzutreten. Eine solche Verpflichtung bestehe auch nicht nach § 176 BEG. In Übereinstimmung mit der Münchner Universitätsklinik sei aus diesem Sachverhalt zu folgern, daß die seit 1955 aufgetretene und nach den Angaben des Klägers sich ständig verschlimmernde Schwerhörigkeit rechts nicht mit der Verfolgung zusammenhänge. Die jetzt bestehende Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen der Schwerhörigkeit auf dem rechten Ohr könne bei der Berechnung der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung nicht berücksichtigt werden, auch nicht unter dem Gesichtspunkt, daß das Gehör eine Einheit bilde und daß seine Beeinträchtigung auf beiden Ohren deshalb nicht verschieden behandelt werden dürfe. Das Bundessozialgericht vertrete im Anschluß an das Reichsversicherungsamt und das Reichsversorgungsgericht für den ähnlich gelagerten Fall der Schädigung der Schfähigkeit in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt, daß der "ganze menschliche Körper, insbesondere alle korrespondierenden Teile wie Ohren, Beine und Arme,

als ein einheitliches Zusammenhängendes erscheine, das bei Verletzung auch nur eines Teiles in seiner Totalität betroffen werde" (BSGE 17, 99). Daher könne die Höhe der Erwerbsminderung hier nicht nach anderen Grundsätzen festgesetzt werden als bei Schädigung anderer Körperteile. Dieser Rechtsprechung sei zu folgen, da für das Entschädigungsrecht keine anderen Grundsätze gelten könnten. Die von der Verfolgung unabhängige spätere Verschlimmerung der Hörfähigkeit des rechten Ohres setze keine wesentliche Bedingung mehr für den neuen Gesamtzustand des Verletzten. Für die nunmehr behauptete hochgradige Schwerhörigkeit auch des rechten Ohres und der dadurch hervorgerufenen fast vollständigen Taubheit fehle es somit an einem ursächlichen Zusammenhang mit der verfolgungsbedingten Schädigung. Daher verbleibe es bei der festgestellten und anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 % für das linke Ohr. Auch das nervöse Beschwerdesyndrom könne nicht als Verfolgungsleiden anerkannt werden, weil es mit größerer Wahrscheinlichkeit auf eine abnorme Erlebensreaktion, die langsam fortschreitende Ertaubung, zurückzuführen sei.

2. Dieser rechtlichen Würdigung kann nicht gefolgt werden.

a) Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Kriegsopferrecht (BSGE 17, 99 und 114; 19, 201; 23, 188; KOV 1967, 171) sind für die Feststellung des Ausmaßes des "Schadens" nur diejenigen Verhältnisse maßgebend, die bei Eintritt des "schädigenden Ereignisses" bestanden haben; durch sie allein wird der auf den Wehrdienst zurückzuführende Schaden bestimmt und begrenzt. Deshalb sind für das Ausmaß des "Schadens" auch gesundheitliche Schädigungen, die bei Eintritt des schädigenden Ereignisses bereits bestanden haben, sog. "Vorschäden", zu berücksichtigen. Außerhalb der versorgungsrechtlich erheblichen Ursachenkette liegen jedoch

Schäden, die zeitlich nach dem schädigenden Ereignis eingetreten sind und mit der Schädigung nicht im Zusammenhang stehen. Nichtwehrdienstbedingte Ereignisse dieser Art "erweitern" nicht den wehrdienstbedingten Schaden, sie schaffen oder erweitern vielmehr den nichtwehrdienstbedingten Schaden. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen einer Schädigungsfolge ist somit nicht höher zu bewerten, wenn nach der Schädigung ein - schädigungsunabhängiges - neues Leiden (Nachschaden) hinzukommt und die Schädigung sich deshalb stärker auswirkt als zur Zeit des Eintritts der Schädigung; anders ist es dann, wenn das neue Leiden auf einem krankhaften Geschehen beruht, das schon vor der Schädigung vorgelegen hat (Vorschaden). Deshalb rechtfertigt bei Verlust eines Auges im Wehrdienst die spätere, davon unabhängige Erblindung des anderen Auges keine erhöhte Bewertung der Erwerbsminderung und stellt somit keine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG dar.

b) Diese für das Kriegsofferrecht entwickelte Rechtsprechung ist nicht ohne Kritik geblieben (vgl. Fischer in KOV 1960, 120; Roemer in KOV 1961, 29; Wilke in KOV 1961, 73; Schmidt-Wolf in KOV 1966, 1 ff). Der Senat hat keinen Anlaß, hierzu Stellung zu nehmen. Im Kriegsofferrecht wird die Ursache im Rechtssinne nicht in der Adäquanz der Bedingung zum Erfolg gesehen, sondern darin, daß ihr eine wesentliche Bedeutung für den Eintritt des Erfolgs zukommt. Ursachen und Mitursachen sind nur diejenigen Bedingungen, die wegen ihrer besonderen Beziehungen zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (Haueisen in JZ 1961, 9). Dabei wird ausschließlich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Schädigung abgestellt. Im Entschädigungsrecht dagegen ist, ebenso wie im allgemeinen Schadensersatzrecht, die Haftung

des Schädigers unter dem Gesichtspunkt des adäquaten Kausalzusammenhangs zu beurteilen. Bei der Frage der Adäquanz handelt es sich, wie der Bundesgerichtshof mehrfach ausgesprochen hat (BGHZ 3, 261, 267; 18, 286, 288), nicht eigentlich um eine Frage der Kausalität, sondern um die Ermittlung der Grenze, bis zu der dem Urheber einer Bedingung eine Haftung für ihre Folgen billigerweise zugemutet werden kann. Für die Ermittlung der Haftungsgrenze ist es von Bedeutung, ob der Urheber der Bedingung die mehr oder weniger entfernt liegende Möglichkeit des Eintritts eines schädigenden Erfolges bewußt in Kauf genommen hat. Ist dies der Fall, so muß die Haftungsgrenze verhältnismäßig weit gezogen werden. Diesem Gesichtspunkt kommt im Entschädigungsrecht besondere Bedeutung zu. Die Frage nach dem Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Verfolgung und Schaden - wie auch die Frage nach der Verfolgungseigentümlichkeit des eingetretenen Schadens - ist nicht ausschließlich nach begrifflichen Merkmalen, sondern auch unter dem Gesichtspunkt zu beurteilen, in welchem Umfang eine Entschädigung - gegebenenfalls über den durch die allgemeinen Kriegsvorgeschritten gesetzten Rahmen hinaus - als Ausgleich für die nationalsozialistische Verfolgung recht und billig ist. Dies hat der Bundesgerichtshof wiederholt ausgesprochen (RzW 1962, 116 Nr. 9; 1962, 256 Nr. 9; 1962, 266 Nr. 17; 1962, 449 Nr. 12; 1964, 212 Nr. 11). Die Entschädigungspflicht hängt sonach letzten Endes davon ab, ob die Verantwortlichkeit der nationalsozialistischen Machthaber für den eingetretenen Schaden billigerweise bejaht werden kann. Für die Beurteilung dieser Frage sind die von den damaligen Machthabern verfolgten, teilweise geheimgehaltenen Ziele von wesentlicher Bedeutung, vor allem ihr Bestreben, die jüdische Bevölkerung zu vernichten. Es bedarf keiner Erörterung, daß sie es damit auch

bewußt in Kauf genommen haben, daß dieser Personenkreis gesundheitliche Schäden schwerster Art erleiden würde. Daher muß hier die Haftungsgrenze weiter gezogen werden. Demgemäß kommt es auch bei der Frage der Ursächlichkeit der Verfolgung für das Bestehen oder Fortbestehen gesundheitlicher Beschwerden nicht nur auf den Zeitpunkt und den Abschluß der unmittelbaren Verfolgung an. Zu berücksichtigen sind außerdem deren sonstige Auswirkungen.

c) Diese Grundsätze sind auch bei der Festsetzung des verfolgungsbedingten Erwerbsminderungsgrades zu beachten.

Zwar können nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1961, 69 Nr. 24; 1962, 454 Nr. 17; 1965, 363 Nr. 18) die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachter-tätigkeit im Versorgungswesen im Entschädigungsverfahren ebenfalls für die Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit herangezogen werden. Damit ist aber nichts zu der Frage gesagt, inwieweit eine eingetretene Erwerbsminderung der Verfolgung zuzurechnen ist. Auch die Vorschrift des § 34 BEG regelt diese Frage nicht (BGH RzW 1968, 123 Nr. 15).

Nach § 33 Satz 1 BEG ist der Grad der - verfolgungsbedingten - Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit danach zu beurteilen, wie weit der Verfolgte im allgemeinen Erwerbsleben geistig und körperlich leistungsfähig ist. Nach den vom Bundesgerichtshof in den Urteilen RzW 1961, 67 Nr. 22 und 211 Nr. 9 sowie 1966, 267 Nr. 18 dargelegten Grundsätzen setzt eine zutreffende Beurteilung des Grades der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Gesamtwürdigung aller Gesundheitsschäden eines Verfolgten voraus. Es ist sonach eine Gesamtschau vorzunehmen und der verfolgungsbedingte Erwerbsminderungsgrad aus dem Gesamt-

leidenszustand zu entnehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Erwerbsfähigkeit sowohl durch verfolgungsbedingte als auch durch nichtverfolgungsbedingte Leiden gemindert ist. Für diesen Fall ist zwar nach § 34 BEG bei der Bemessung der Höhe der Rente nur die durch die verfolgungsbedingte Schädigung herbeigeführte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zugrunde zu legen. Diese Vorschrift ist jedoch, wie der Senat im Urteil RzW 1961, 67 Nr. 22 dargelegt hat, nicht dahin zu verstehen, daß die nichtverfolgungsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ganz außer acht zu lassen und allein festzustellen ist, wie weit die Erwerbsfähigkeit durch das verfolgungsbedingte Leiden beeinträchtigt wird. Insbesondere hat der Senat die Ansicht abgelehnt, daß eine erst nach dem Eintritt des Verfolgungsschadens aufgetretene Schadensursache außer Betracht zu lassen sei. § 34 BEG ist vielmehr sowohl in dem Fall anzuwenden, daß eine meßbare Minderung bereits vor der Verfolgung bestand, als auch dann, wenn die nunmehr gegebene Minderung der Erwerbsfähigkeit auf später unabhängig von der Verfolgung eingetretene Umstände zurückzuführen ist. Es ist sonach bei der, gegebenenfalls im Wege der Schätzung gemäß § 287 ZPO, zu treffenden Feststellung, inwieweit die Erwerbsfähigkeit durch die verfolgungsbedingte Schädigung beeinträchtigt ist, auch zu berücksichtigen, wie weit sie bereits vor der verfolgungsbedingten Schädigung gemindert war und wie weit sie durch etwa später aufgetretene, verfolgungsunabhängige Leiden beeinträchtigt wird. Dabei ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, wie hoch der verfolgungsbedingte Anteil an der insgesamt bestehenden Erwerbsminderung ist (BGH RzW 1960, 505 Nr. 15). Diese Gesichtspunkte gelten, auch wenn zwischen einem verfolgungsbedingten und einem verfolgungsunabhängigen Leiden

kein innerer Zusammenhang besteht. Sie müssen erst recht gelten, wenn verfolgungsbedingte und nichtverfolgungsbedingte Schädigungen wechselseitig aufeinander einwirken (BGH RzW 1966, 28 Nr. 20). Weiter ist zu berücksichtigen, daß Gegenstand der Geldentschädigung wegen Gesundheitsschadens nicht bestimmte physische oder psychische Veränderungen im Sinne des Körperschadens oder der Krankheit sind, sondern die Ausfälle und Beschwerden, die die Leistungsfähigkeit des Verfolgten - bewertet in Prozentsätzen der Erwerbsfähigkeit - beeinträchtigen (BGH RzW 1967, 460 Nr. 16).

Nach diesen Grundsätzen kann bei der entschädigungsrechtlichen Beurteilung nicht allein darauf abgestellt werden, ob der verfolgungsunabhängige Verlust eines paarigen Organs vor dem verfolgungsbedingten Ausfall des anderen Organs (Vorschaden) oder erst nach letzterem Zeitpunkt (Nachschaden oder Zweitschaden) eingetreten ist. Fällt ein paariges Wahrnehmungsorgan (z.B. ein Auge oder ein Ohr) aus, dann werden dessen Funktionen zunächst von dem anderen Organ, also dem anderen Auge oder dem anderen Ohr, in gewissem Umfang mitübernommen. Dadurch wird die Auswirkung des Ausfalls des Organs auf die Leistungsfähigkeit des Beschädigten gemindert. Tritt aber später ein Verlust des zweiten Organs ein, gleichgültig aus welchen Gründen, dann fällt diese, die Schadensfolge mindernde Ausgleichsfunktion des zweiten Organs weg, und der erste Verlust wirkt sich voll aus. Zugleich aber sind auch die Folgen der Einbuße des zweiten Organs umso größer, als dieser Verlust nunmehr seinerseits nicht durch das erstgeschädigte Organ ausgeglichen werden kann. Die zwischen beiden Organen bestehende Wechselwirkung gestattet es nicht, den Ausfall der Funktion jedes dieser Organe für sich zu betrachten und dabei auf dessen zeitliche

Reihenfolge abzustellen. Bei der gebotenen Gesamtschau ist vielmehr zu berücksichtigen, daß durch zwei, wenn auch voneinander unabhängige Schädigungen die Funktion (Seh- oder Hörfunktion) des paarigen Organs ganz ausgefallen ist. Für die Tragweite dieses Verlusts bleibt es im Ergebnis ohne Bedeutung, welches der beiden Organe zuerst geschädigt wurde. Das Ausmaß einer solchen Schädigung kann daher nicht schon deshalb geringer oder größer angenommen werden, je nachdem, ob die Schädigung des einen zeitlich vor oder nach der Schädigung des anderen Organs liegt.

Nach den Ausführungen des Berufungsgerichts ist hier für die rechtliche Beurteilung im Revisionsrechtszug zu unterstellen, daß das Ohrenleiden links durch die Verfolgung richtunggebend verschlimmert wurde und daher die auf diesem Ohr bestehende Taubheit gemäß § 3 Abs. 3 der 2. DV-BEG der Verfolgung in vollem Umfang zuzurechnen ist. Dieser verfolgungsbedingte Schaden hat zunächst nicht zu einer fast völligen Taubheit des Klägers geführt, weil die Hörfunktion teilweise vom anderen Ohr mitübernommen worden ist. Diese Funktion konnte jedoch das andere Ohr nicht mehr ausüben, als es, wenn auch aus verfolgungsunabhängigen Gründen, selbst weitgehend ausgefallen ist. Eine solche Folge lag von vornherein im Bereich des Möglichen. Mit Recht weist Weiß in RzW 1966, 77 Nr. 21 darauf hin, daß hier eine nachträgliche Schadensverweiterung sich durchaus nicht außerhalb des Haftungsbereichs für den unmittelbaren Verfolgungsschaden bewegt. Überdies beruht der nach den Feststellungen des Berufungsgerichts später eingetretene weitgehende Verlust des Hörvermögens des rechten Ohres zwar nicht unmittelbar auf der Verfolgung; diese Einbuße hat aber wegen der verfolgungsbedingten Schädigung des linken Ohres ungleich

schwerere Gesamtfolgen, nämlich die fast vollständige Ertaubung; diese schwereren Folgen sind somit gleichfalls teilweise der Verfolgung zuzurechnen. Auch diese Auswirkung der Verfolgung muß bei der Prüfung berücksichtigt werden, in welchem Maße die Verfolgung für die nunmehr eingetretene schwere Beeinträchtigung der Hörfähigkeit (Taubheit links und hochgradige Schwerhörigkeit rechts) und für das darauf beruhende nervöse Beschwerdesyndrom ursächlich ist.

Nach allem muß die Frage des verfolgungsbedingten Grades der Erwerbsminderung des Klägers erneut tatrichterlich geprüft werden.

d) Dagegen ist die Rüge einer Verletzung des § 31 Abs. 2 BEG nach dem bisher vorgetragenen Sachverhalt nicht begründet, da die Haftstätten, in denen der Kläger nach seiner Darstellung festgehalten wurde, im Verzeichnis der Konzentrationslager und ihrer Außenkommandos (6. DV-BEG vom 23. Februar 1967, BGBl I 233) nicht aufgeführt sind. Auch die eingehenden Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht es abgelehnt hat, zur Frage des Zeitpunkts des Entstehens der Schwerhörigkeit auf dem rechten Ohr noch eine weitere Beweiserhebung durchzuführen, lassen keinen Verfahrensverstoß, insbesondere keine Verletzung des § 176 Abs. 1 BEG, erkennen.

3. Aus den unter 2) b und c dargelegten Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur weiteren tatrichterlichen Klärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Für eine abschließende Bewertung kann der Senat schon deshalb keine Richtlinien geben, weil vorerst nicht feststeht, ob das Ohrenleiden links durch die Verfolgung nur abgrenzbar (§ 3 Abs. 2 der 2. DV-BEG) oder richtunggebend (§ 3 Abs. 5 der 2. DV-BEG) verschlimmert wurde. Trifft letzteres zu, so ist

die auf diesem Ohr bestehende Taubheit der Verfolgung in vollem Umfang zuzurechnen. Die jetzt beim Kläger bestehende fast völlige Ertaubung ist dann sowohl auf die Verfolgung als auch auf ein verfolgungsunabhängiges Leiden zurückzuführen.

Ähnlich ist auch die Frage zu beurteilen, inwieweit das auf der fast völligen Ertaubung beruhende nervöse Beschwerdesyndrom samt dem dadurch bedingten Erwerbsminderungsgrad der Verfolgung zuzurechnen ist.

Ist das Ohrenleiden links nur abgrenzbar verschlimmert worden, so wird zu prüfen sein, welchen Anteil diese Verschlimmerung an der auf diesem Ohr bestehenden Taubheit hat. Dementsprechend ist der Erwerbsminderungsgrad, jedoch auch in diesem Falle unter Berücksichtigung der weitgehenden Schwerhörigkeit rechts, festzusetzen. Ferner ist dann zu prüfen, inwieweit das nervöse Leiden des Klägers auf die abgrenzbare Verschlimmerung seiner Hörfähigkeit links zurückgeführt werden kann.

Mai

Wüstenberg

Maaß

Graf

Böckelmann